

DIBt

Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik
Reihe LP Heft E

Leitpapier E

Stufen und Klassen in der Bauproduktenrichtlinie

Übersetzung aus dem Englischen; Verfasser und Herausgeber der Originalfassung ist die Europäische Kommission, Generaldirektion Unternehmen, Direktion G Binnenmarkt: rechtliches Umfeld, Normung und neues Konzept, Referat Baugewerbe. Englische Fassung im Internet erhältlich unter <http://europa.eu.int/comm/enterprise/construction/internal/guidpap/guidpap.htm>.

Leitpapier E
(zur Bauproduktenrichtlinie - 89/106/EWG)

Stufen und Klassen in der Bauproduktenrichtlinie
(Fassung September 2002)

(erstmalig herausgegeben nach Beratung in der 47. Sitzung des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen am 1. Juli 1999 als Dokument als Dokument CONSTRUCT 99/337 Rev.1, aktualisiert nach Beratung im Ständigen Ausschuss für das Bauwesen im September 2002)

Vorwort

Artikel 20 der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) stellt fest, der Ständige Ausschuss kann „auf Antrag seines Vorsitzenden oder eines Mitgliedstaats mit allen Fragen befasst werden, die sich auf die Durchführung und die praktische Anwendung dieser Richtlinie beziehen“.

Um eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten wie auch unter den Mitgliedstaaten selbst darüber sicherzustellen, wie die Richtlinie gehandhabt werden soll, können die zuständigen Dienste der Kommission, die den Vorsitz und das Sekretariat des Ständigen Ausschusses führen, eine Reihe von Leitpapieren herausgeben, die besondere Fragen des Vollzugs, der praktischen Durchführung und der Anwendung der Richtlinie behandeln.

Diese Papiere sind keine rechtlichen Auslegungen der Richtlinie.

Sie sind nicht rechtsverbindlich und modifizieren oder ergänzen die Richtlinie in keiner Weise. Soweit Verfahren behandelt werden, schließt dies andere Verfahren, die der Richtlinie gleichermaßen entsprechen, nicht grundsätzlich aus.

Sie sind vornehmlich von Bedeutung und Nutzen für diejenigen, die in rechtlicher, technischer oder administrativer Hinsicht damit befasst sind, die Richtlinie wirksam umzusetzen.

Sie können auf die gleiche Weise wie bei ihrer Herausgabe überarbeitet, ergänzt oder zurückgezogen werden.

Stufen und Klassen in der Bauproduktenrichtlinie

1. Inhalt

- 1.1 Dieses Leitpapier klärt den Gebrauch von Klassen und Stufen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie des Rates 89/106/EWG¹ (im Folgenden Bauproduktenrichtlinie oder BPR genannt), geändert durch die Richtlinie des Rates 93/68/EG². Es bezieht sich auch auf die entsprechende Herausgabe nationaler Vorschriften³ über Bauwerke und die Brauchbarkeit von Bauprodukten.
- 1.2 Das Leitpapier ist gedacht für Verfasser von technischen Spezifikationen (Mitglieder von CEN/CENELEC und EOTA) zur Beachtung zusammen mit den entsprechenden Mandaten und den darin enthaltenen Bestimmungen, sowie für Regelsetzer und Aufsichtsbehörden im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Es berücksichtigt die Mitteilung der Kommission mit Bezug auf die Grundlegendokumente nach der Richtlinie 89/106/EWG⁴.
- 1.3 Das Leitpapier bezieht sich insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1, 3 Absatz 2, 4 Absatz 2, 6 Absatz 1, 6 Absatz 3, 12 Absatz 2 und 20 der BPR und auf die Abschnitte 1.2 der Grundlegendokumente. Der vollständige Text dieser Bestimmungen ist auf der Internet-Seite der Generaldirektion Unternehmen, Referat Bauwesen⁵, zu finden. Der Anhang gibt eine Zusammenfassung der Grundlagen für dieses Papier.

2. Klassen (und Stufen⁶) für wesentliche Anforderungen (an Bauwerke und ihre Teile)

Definition und Analyse:

- 2.1 Eine quantitative Aussage über das Verhalten eines Bauwerks oder seiner Teile bei einer Einwirkung, der es unterliegt, oder einer Beanspruchung, die unter den vorgesehenen Nutzungsbedingungen von ihm ausgeht. Klassen drücken die Bandbreite des Leistungsvermögens von Bauwerken in Bezug auf die wesentlichen Anforderungen der BPR aus. Ihre Notwendigkeit ergibt sich aus den Unterschieden in den Niveaus der wesentlichen Anforderungen an Bauwerke in den Mitgliedstaaten aus den in Artikel 3 Absatz 2 BPR aufgeführten Gründen.
- 2.2 Der Gebrauch solcher Klassen für die wesentlichen Anforderungen ist verbindlich für Mitgliedstaaten, die Leistungsstufen für Bauwerke, die in ihrem Gebiet zu beachten sind, festzusetzen wünschen (*BPR Artikel 6 Absatz 3*). Da die Mitgliedstaaten für die Planung und Ausführung von Bauwerken verantwortlich sind und eine Harmonisierung dieser Aspekte gegenwärtig nicht vorgesehen ist, **wird davon ausgegangen, dass die Notwendigkeit für die Festsetzung von Klassen für die wesentlichen Anforderungen auf europäischer Ebene beschränkt sein wird**. Die Kommission wird jegliche Forderung nach Festsetzung solcher Klassen prüfen. Jedwede Entscheidung über Klassifizierungssysteme müsste in Übereinstimmung mit dem in Artikel 20 BPR festgelegten Verfahren erarbeitet werden.

¹ ABl. L 40, 11.2.1989

² ABl. L 220, 30.8.1993

³ Der Begriff "nationale Vorschriften" wird in diesem Papier durchgängig als Bezug auf "nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften" gebraucht.

⁴ ABl. C 62, 28.2.1994

⁵ <http://europa.eu.int/comm/enterprise/construction/index.htm>

⁶ Stufen wesentlicher Anforderungen führen faktisch zur Bildung zweier Klassen, oberhalb und unterhalb der Stufe; sie können daher analog den Klassen wesentlicher Anforderungen behandelt werden. Wo in diesem Kapitel der Begriff "Klasse" verwendet wird, kann man ihn auch als "Stufe" lesen.

Beispiel:

- 2.3 Wesentliche Anforderung Nr. 2 - *Feuerwiderstand*. Die Klassifizierung des Feuerwiderstandes richtet sich im Allgemeinen eher an Bauwerke oder ihre Teile (z. B. Wände, Decken, Dächer, Trennwände, ...) als an Produkte, obwohl beides in einigen Fällen zusammenfällt (z. B. Feuerschutztüren, Rauchvorhänge, Kabel, ...). Bei der Spezifizierung der Anforderungen an den Feuerwiderstand von Bauwerken sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, sich auf das europäische Klassifizierungssystem, das mit der Entscheidung der Kommission 2000/367/EC eingeführt worden ist, zu beziehen.

Hinweise für die Verfasser technischer Spezifikationen:

- 2.4 Von Verfassern von Produktspezifikationen wird nicht erwartet, dass sie Klassen für wesentliche Anforderungen vorschlagen, da diese unter die Vorschriften für Bauwerke fallen. Jedoch müssen technische Spezifikationen so angepasst sein, dass sie jedwede Klassen, die auf europäischer Ebene nach dem vorgenannten Verfahren angenommen wurden, einschließen.

3. Stufen von Produktanforderungen - Schwellenwerte

Definition und Analyse:

- 3.1 Eine quantitative Aussage über das Verhalten eines Bauprodukts bei einer Einwirkung, der es unterliegt, oder einer Beanspruchung, die unter den vorgesehenen Verwendungsbedingungen von ihm ausgeht. Stufen von Produktanforderungen können sich auf das Produkt als Ganzes beziehen oder auf einzelne Eigenschaften oder Kombinationen von Eigenschaften. Sie können benutzt werden, um ein Bauprodukt für einen bestimmten Verwendungszweck zu definieren⁷, zur Bestimmung einer Mindestanforderung, unterhalb derer ein Produkt unter keinen Umständen als brauchbar für diesen Verwendungszweck angesehen werden kann (Schwellenwert), oder als eine Grundlage für die Festlegung von Klassen von Produktleistungen. Letztere werden im folgenden Kapitel behandelt⁸. Schwellenwerte sind nicht Gegenstand der Artikel 3 Absatz 2 und 6 Absatz 3 BPR.
- 3.2 Alle Bauprodukte sind in den technischen Spezifikationen für den vorgesehenen Verwendungszweck angemessen zu beschreiben. In diesem Zusammenhang kann es nötig werden, Schwellenwerte hinsichtlich einer Produktleistung festzulegen - z. B. Eigenschaften (für Spezifikationen nach dem Performance-Konzept), Zusammensetzung oder Abmessungen (für deskriptive Spezifikationen, soweit geeignet).
- 3.3 Brauchbarkeit ist ein grundlegendes Konzept der BPR; sie ist aber abhängig vom Verwendungszweck des Produkts und unterliegt nationalen Vorschriften über Planung und Ausführung von Bauwerken (*Artikel 2 Absatz 1 BPR*). Gleichwohl kann es nötig sein, auf europäischer Ebene Mindeststufen⁹ bezüglich einiger oder aller Aspekte einer Produktleistung festzulegen. Zwei Grundsätze bestimmen die Notwendigkeit, solche Schwellenwerte in technischen Spezifikationen festzulegen. Erstens kann es Stufen für bestimmte Leistungsmerkmale geben, unterhalb derer ein Bauprodukt unter keinen Umständen als brauchbar für einen bestimmten vorgesehenen Verwendungszweck angesehen werden kann. Zweitens

⁷ Der "Verwendungszweck" ist in den Grundlagendokumenten definiert durch Bezug auf die Rolle(n), die ein Produkt bei der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen spielt.

⁸ Wo lediglich zwei "Klassen" von Produktleistungen benötigt werden, oberhalb und unterhalb einer gegebenen Stufe, würde die Stufe als Mittel zur Unterscheidung zwischen den zwei Arten des Verhaltens dienen und die Festsetzung von Klassen wäre nicht erforderlich. Jedoch sind solche Stufen in der gleichen Weise wie Klassen von Produktleistungen anzusehen (siehe nächstes Kapitel).

⁹ Der Begriff "Mindeststufe" wird in diesem Leitpapier durchgängig verwendet, aber auch Höchststufen können vorgesehen werden, z. B. Höchstfreisetzung/-gehalt eines gefährlichen Stoffes.

können Schwellenwerte erforderlich sein, um sicherzustellen, dass unsichere oder anderweitig gefährliche oder unbrauchbare Produkte nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen und demzufolge einfach dadurch im EWR in den Verkehr gebracht werden können, dass der Hersteller eine sehr geringe Leistung für alle geforderten Eigenschaften angibt. Diese Stufen würden einen Mindest-Leistungsschwellenwert für den europäischen Markt vorsehen, ohne die Möglichkeit der Mitgliedstaaten zu unterbinden, ggf. strengere Stufen für besondere Verwendungszwecke festzulegen (siehe Kapitel 5).

- 3.4 Der Umfang der Differenzierung von Verwendungszwecken in einer technischen Spezifikation wird die Notwendigkeit, Mindest-Leistungsstufen festzulegen, beeinflussen. Wenn z. B. keine Differenzierung des Verwendungszwecks beschrieben ist (d. h. allgemeine Verwendung), wäre die einzige verlangte Stufe die Schwelle, unterhalb derer das bestimmte Produkt für keine mögliche Verwendung als brauchbar angesehen werden kann (d. h. die Stufe für die Verwendung mit der geringsten Anforderung und nicht die, die eine Mindestbrauchbarkeit für alle möglichen Verwendungen garantiert). Ein Produkt, das unterhalb dieser Schwelle liegt, könnte nicht auf der Basis der technischen Spezifikation CE-gekennzeichnet werden und könnte nicht auf dem normalen Weg auf dem europäischen Markt in den Verkehr gebracht werden¹⁰. Je mehr der Verwendungszweck differenziert ist, desto bedeutsamer werden Stufen für die Produktleistung.
- 3.5 In einigen Fällen kann eine Prüfung auf „bestanden“/„nicht bestanden“ ein akzeptables Mittel sein, die Mindestleistung für eine bestimmte Eigenschaft auszudrücken. Dies hängt dann von der Art der Eigenschaft und der angewendeten Bestimmungsmethode ab.
- 3.6 Sofern Schwellenwerte von Produktleistungen in technischen Spezifikationen festgelegt sind, um ein Produkt für einen spezifischen Verwendungszweck zu beschreiben, kann sich der Hersteller für diese betreffenden Eigenschaften nicht auf die Option „*keine Leistung festgestellt*“ berufen, selbst wenn einige Mitgliedstaaten für diese Eigenschaft keine ausdrücklichen Regelungen treffen.

Beispiele:

- 3.7 *Schwellenwert für Produktbeschreibung* - (1) Unterhalb eines bestimmten Schwellenwertes der Druckfestigkeit kann ein Würfel eines bestimmten Materials unter keinen Umständen als „Ziegelstein“ angesehen werden; (2) bei einem Schornstein kann es nicht hingenommen werden, dass große Mengen Rauch durch seine Wände entweichen können.
- 3.8 *Schwellenwert für einen spezifischen Verwendungszweck* - Produkte mit einer Wärmeleitfähigkeit von $> 0,06 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ bei $10 \text{ }^\circ\text{C}$ oder einem Wärmedurchlasswiderstand von $< 0,25 \text{ m}^2 \text{ K/W}$ werden vom CEN/TC 88 nicht als „Wärmedämmprodukte“ angesehen, die in den Anwendungsbereich seiner europäischen Normen fallen (d. h. als Verwendungszweck kann nicht „Wärmedämmung“ angenommen werden).
- 3.9 *Die durch Bestehen oder Versagen bei einer Prüfung bestimmte Leistungsstufe* - Die Bewertung der Eigenschaft „Stoßfestigkeit“ wird häufig durch eine Prüfung festgestellt, bei der es um Bestehen oder Versagen geht. Ein Beispiel ist die Prüfung der Festigkeit von Trennwandsystemen gegen Stoß durch einen weichen Körper (EOTA) - wenn auf diese Eigenschaft hin geprüft wird, werden in Abhängigkeit von der Nutzungskategorie Mindeststufen festgelegt für „kein Durchstoßen, kein Einsturz, kein anderes gefährliches Versagen“.

Anleitung für die Verfasser technischer Spezifikationen:

- 3.10 Die Festlegung von Schwellenwerten für Produktleistungen - entweder, um ein Bauprodukt für einen bestimmten Verwendungszweck zu definieren, oder um eine Mindestleistung festzulegen, unterhalb derer ein Produkt unter keinen Umständen als für diesen Zweck brauchbar

¹⁰ Artikel 4 Absätze 4 und 5 BPR können eine Abweichung von diesem Grundsatz erlauben.

angesehen werden kann - wird als technische Frage angesehen, die an die kompetenten Stellen delegiert ist, die von der Kommission für die Erarbeitung technischer Spezifikationen anerkannt worden sind. Zu derartigen Fragen ist im Allgemeinen keine weitere Intervention der Europäischen Kommission oder des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen (StAB) vorgesehen¹¹.

3.11 Die in Übereinstimmung mit der Anleitung in diesem Abschnitt festgesetzten Schwellenwerte für Produktleistungen bilden einen integralen Bestandteil der technischen Spezifikationen (z. B. des harmonisierten normativen Teils einer europäischen Norm, auf den ihr Anhang ZA verweist) mit dem Effekt, dass sie deren Anwendungsbereich und folglich die Produkte definieren, die daraufhin CE-gekennzeichnet werden können. Die Verfasser technischer Spezifikationen müssen sich deshalb bei der Festlegung solcher Stufen bestimmten Grundsätzen unterwerfen:

- Wenn es eine tatsächliche und belegbare technische Notwendigkeit für einen Schwellenwert gibt, soll er festgelegt werden. Soweit eine technische Spezifikation mehr als einen Verwendungszweck abdeckt, können verschiedene Schwellenwerte für jede Verwendungskategorie erforderlich sein.
- Schwellenwerte dürfen von Verfassern technischer Spezifikationen nicht benutzt werden, um vorhandene Produkte auszuschließen, die bereits rechtmäßig auf dem europäischen Markt in den Verkehr gebracht werden. Daraus folgt, dass Mindest-Leistungstufen nicht über der gegenwärtig niedrigsten in der Europäischen Union akzeptierten Stufe liegen dürfen.
- Schwellenwerte dürfen nicht benutzt werden, um Produkte auszuschließen, die als brauchbar für eine Reihe von Verwendungen, aber nicht für alle, angesehen werden können (dennoch ist klar, dass Stufen für spezifische Verwendungszwecke Produkte ausschließen, die für diese Verwendung nicht als brauchbar angesehen werden können).
- Schwellenwerte dürfen nicht als willkürliches Mittel der Diskriminierung von Produkten oder Herstellern benutzt werden. Konkurrenzprodukte dürfen aus dem Anwendungsbereich technischer Spezifikationen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, dass es wichtige und gerechtfertigte Gründe dafür gibt.
- Schließlich darf die Suche nach einem Konsens über eine bestimmte Produktleistungsstufe die Fertigstellung einer technischen Spezifikation **nicht** aufhalten.

3.12 In Anbetracht des *de facto* verbindlichen Charakters vorhandener europäischer technischer Spezifikationen nach der BPR¹² können Verfasser technischer Spezifikationen, welche die vorstehenden Grundsätze missachten, Gegenstand von Maßnahmen nach Artikel 81 (z. B. abgestimmte Verhaltensweisen, welche eine Verfälschung des Wettbewerbs bewirken) und 82 (z. B. Missbrauch einer beherrschenden Stellung zur Beeinträchtigung des Marktes) des EG-Vertrages sein.

3.13 Wenn die Schwellenwerte für Produktleistungen, die in technischen Spezifikationen festgelegt sind, europäische Mindestwerte sind, die es nicht ermöglichen, die Brauchbarkeit für einen bestimmten Verwendungszweck in einem bestimmten Mitgliedstaat festzulegen, muss die tatsächliche Leistung des Produkts auch in Verbindung mit der CE-Kennzeichnung angegeben werden. Dies ist nicht der Fall für Stufen, die durch Bestehen/Nicht-Bestehen einer Prüfung

¹¹ Beachte jedoch, dass Artikel 5 Absatz 1 BPR eine „technische“ Sicherheitsklausel hinsichtlich des Inhalts europäischer technischer Spezifikationen konstituiert. Des Weiteren erlaubt Artikel 20 Absatz 1 dem StAB, jedwede durch die Umsetzung und praktische Anwendung der BPR aufgeworfene Frage zu prüfen, und Artikel 9 Absatz 2 weist dem StAB eine Rolle zu, wenn die EOTA kein Einvernehmen über eine europäische technische Zulassung (European Technical Approval - ETA) ohne Leitlinie erzielen kann.

¹² Beachte jedoch, dass Artikel 4 Absatz 4 BPR Regelungen trifft für den Fall, in dem ein Hersteller für Produkte, deren Konformitätsbescheinigung unter die Systeme 3 oder 4 fällt, eine technische Spezifikation nicht oder nur teilweise angewendet hat. Außerdem erlaubt Artikel 8 Absatz 2 b), für Produkte, die wesentlich von harmonisierten Normen abweichen, eine ETA zu erteilen.

bestimmt werden, da die Übereinstimmung mit der technischen Spezifikation anzeigt, dass ein Produkt eine bestimmte Prüfung bestanden hat.

4. Produktleistungsklassen

Definition und Analyse:

- 4.1 Eine quantitative Aussage über das Verhalten eines Bauprodukts bei einer Einwirkung, der es unterliegt, oder einer Beanspruchung, die unter den vorgesehenen Verwendungsbedingungen von ihm ausgeht, die die Bandbreite der Leistungsstufen eines Produkts in Bezug auf die wesentlichen Anforderungen angibt. Klassen können sich auf das Produkt als Ganzes beziehen oder auf einzelne Eigenschaften oder auf Kombinationen von Eigenschaften.
- 4.2 Jede wesentliche Anforderung kann Anlass geben, in technischen Spezifikationen Klassen festzulegen. Die Grundlagendokumente (*Abschnitt 1.2 jedes GD*) unterscheiden zwischen zwei Arten von Produktleistungsklassen: solchen, die ausgewiesen sind als Mittel zur Formulierung der Bandbreite von Stufen der Anforderungen an Bauwerke, die aus den in Artikel 3 Absatz 2 BPR beschriebenen Unterschieden erwachsen (im Folgenden „**geregelte**“ Klassen der Produktleistung genannt), und solchen, für die dies nicht gilt (im Folgenden „**technische**“ Klassen der Produktleistung genannt).
- 4.3 Geregelte Klassen können notwendig sein, wenn es einen Zusammenhang zwischen der Leistung der Bauwerke und der des Produkts selbst gibt (d. h. die Anforderungen an Bauwerke werden direkt ausgedrückt als eine Funktion der Produktleistung). Derartige Klassen müssen in Übereinstimmung mit dem in Artikel 20 Absatz 2 BPR vorgesehenen Verfahren eingeführt werden. Die durch diese Klassen umfasste Bandbreite von Stufen hängt von den existierenden und gerechtfertigten Stufen ab, die es in den Mitgliedstaaten gibt. Die Vorschriften des Artikels 6 Absatz 3 BPR gelten für geregelte Klassen; sie verpflichten die Mitgliedstaaten, diese zu verwenden, wenn sie Leistungsstufen einführen, die auf ihrem Gebiet zu beachten sind.
- 4.4 Technische Klassen, häufig als „Zweckmäßigkeitklassen“ bezeichnet, sind Produktleistungsklassen, die als Mittel der Zweckmäßigkeit für Verfasser von Leistungsbeschreibungen, Herstellern und Käufern festgelegt werden, wenn in Artikel 3 Absatz 2 BPR beschriebene gerechtfertigte Unterschiede nicht festgestellt worden sind oder wo die Klassifizierung der Produktleistung nicht als Mittel, die Bandbreite von Anforderungsstufen an Bauwerke auszudrücken, für sinnvoll gehalten worden ist. Sie sollen dazu dienen, die Anwendung der technischen Spezifikationen in Bezug auf die Leistung eines Produkts hinsichtlich seines Verwendungszwecks (*Abschnitt 1.2 der GDs*) zu erleichtern. Soweit erforderlich, können Verfasser technischer Spezifikationen selbst solche Klassen festlegen; sie müssen die Kommission und den Ständigen Ausschuss darüber unterrichten. Solche Klassen sind keine Klassen gemäß Artikel 3 Absatz 2 BPR und Artikel 6 Absatz 3 ist nicht anwendbar (d. h. Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, sich auf technische Klassen zu beziehen, wenn sie in ihrem Gebiet zu beachtende Leistungsstufen festlegen; aber sie können dies tun, wenn sie es für zweckmäßig halten).
- 4.5 Gleichwohl würden technische Klassen für mandatierte Produkteigenschaften einen integralen Bestandteil der technischen Spezifikationen (z. B. des harmonisierten normativen Teils einer europäischen Norm, auf den sich ihr Anhang ZA bezieht) bilden und könnten als Mittel benutzt werden, die Produktleistung in den begleitenden Angaben zur CE-Kennzeichnung auszudrücken. Sie wären daher für Hersteller entsprechend der technischen Spezifikation obligatorisch (siehe aber Abschnitt 4.13 bezüglich einer Abweichung von diesem Grundsatz).

Beispiele:

- 4.6 *Geregelte Klassen* – ER 2 Brandverhalten – Hier gibt es eine direkte Verbindung zwischen der wesentlichen Anforderung und der Leistung von Bauprodukten infolge des Zusammenwirkens einer Reihe von Eigenschaften (d. h. die Anforderungen an die Bauwerke sind direkt ausgedrückt als eine Funktion der Produktleistung). Alle 15 Mitgliedstaaten verwenden eine Klassifizierung der Produktleistung, um die Bandbreite von Anforderungsstufen an Bauwerke auszudrücken. Die verwendeten unterschiedlichen Klassifizierungssysteme und Prüfmethode errichten technische Handelshemmnisse und müssen deshalb auf europäischer Ebene harmonisiert werden.
- 4.7 *Technische Klassen* - die „Festigkeits“-Klassen von Zement, für die sich die technische Notwendigkeit aus einem kontinuierlichen Herstellungsprozess und den entsprechenden Vorschriften für Probenahmen und Prüfungen ableitet. Solche Klassen sind nicht als Mittel eingestuft worden, um die Bandbreite von Anforderungsstufen an Bauwerke auszudrücken, und sind deshalb nicht als geregelte Klassen vorgeschlagen worden. Sie sind gleichwohl notwendig, um das Ziel der Norm zu erreichen, und können ggf. in nationalen Vorschriften in Bezug genommen werden.
- 4.8 „*Nichtklassen*“ - Verfasser technischer Spezifikationen benutzen häufig den Begriff „Klassen“, um etliche verschiedene Aspekte von Produktleistungen und -verwendungen zu erfassen. Viele dieser so genannten Klassen sind in Wirklichkeit „*Kategorien von Verwendungszwecken*“ (z. B. „Klassen“ für die Russbrandresistenz von Schornsteinen - mit oder ohne), „*Expositionsbedingungen*“ (z. B. die Expositions-„Klassen“ XC1 (trocken), XC2 (nass, selten trocken) usw. für Beton) oder sogar „*Produkttypen*“ (z. B. „Klassen“ der Zementtypen CEM I, CEM II usw.). Es wäre sehr hilfreich, wenn solche Deskriptoren nicht länger als „Klassen“ bezeichnet würden.

Anleitung für Verfasser technischer Spezifikationen:

- 4.9 Soweit Klassen der Produktleistung als Mittel angesehen werden, die Bandbreite von Anforderungsstufen für Bauwerke auszudrücken, die von den in Artikel 3 Absatz 2 BPR beschriebenen Unterschieden herrühren, können die Verfasser von Spezifikationen der Kommission einen gerechtfertigten Vorschlag für die Festsetzung geregelter Klassen unterbreiten, die das Anliegen abwägen wird. Erscheint ihr dies angemessen, wird die Kommission dem StAB einen Entwurf der zu ergreifenden Maßnahmen entsprechend dem Verfahren nach Artikel 20 Absatz 2 BPR vorlegen.
- 4.10 Was technische Klassen betrifft, können die Verfasser von Spezifikationen unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen nach Abschnitt 4.11 erfüllt sind, solche Klassen selbst festlegen; sie müssen die Kommission und den Ständigen Ausschuss darüber unterrichten.
- 4.11 Soweit Klassen der Produktleistung festgelegt werden, müssen sie bestimmten Prinzipien wie folgt entsprechen:
- Es muss ein tatsächliches und belegbares technisches oder rechtliches Bedürfnis für Klassen geben. Ein technisches Bedürfnis kann z. B. entstehen aus der Anwendung einer besonderen Prüfmethode, der Art des Herstellungsprozesses oder unterschiedlichen Verwendungszwecken eines Produkts.
 - Technische Klassen müssen mit den bestehenden nationalen Vorschriften aller Mitgliedstaaten kompatibel sein (d. h. die in den Mitgliedstaaten bestehenden Stufen müssen bei der Festsetzung technischer Klassen berücksichtigt werden)¹³.
 - Die Klassifizierung darf nicht dazu benutzt werden, vorhandene Produkte, die sich bereits rechtmäßig auf dem europäischen Markt befinden, auszuschließen. Daraus folgt, dass die

¹³ Diese Bestimmung wird nicht auf geregelte Klassen angewendet, für die die Mitgliedstaaten gehalten sind, ihre nationalen Vorschriften anzupassen.

Mindestniveaus von Klassen nicht über der niedrigsten derzeit in der Europäischen Union akzeptierten Stufe liegen sollen.

- Die Klassifizierung darf nicht dazu benutzt werden, Produkte auszuschließen, die als brauchbar für einige, wenn auch nicht für alle Verwendungszwecke anzusehen sind.
- Klassen dürfen nicht als willkürliches Mittel zur Diskriminierung von Produkten oder Herstellern benutzt werden.
- Klassen dürfen nicht dazu benutzt werden, den europäischen Markt künstlich aufzuteilen (d. h. Klassen, die faktisch Marktsegmente definieren, müssen eine solide Grundlage in Bezug auf die Erfüllung der wesentlichen Anforderungen haben).
- Eine Klasse „keine Leistung festgestellt“ muss festgelegt werden, wenn mindestens ein Mitgliedstaat keine rechtliche Anforderung in Bezug auf den betreffenden Verwendungszweck stellt. Jedoch sollten die Bestimmungen nach Abschnitt 3.6 bei der Festlegung solcher Klassen beachtet werden.
- Außerdem ist Sorge zu tragen, dass Klassen den Planungsprozess nicht beeinträchtigen. Häufig wird ein genauer oder charakteristischer Wert für einen bestimmten Aspekt der Produktleistung benötigt, um die erforderlichen Berechnungen ausführen zu können.
- Schließlich darf die Suche nach einem Konsens für ein gegebenes Klassifizierungssystem die Fertigstellung einer technischen Spezifikation nicht verzögern.

4.12 Nach den vorstehenden Bedingungen ist es klar, dass Produktleistungsklassen, insbesondere technische Klassen, eher die Ausnahme als die Regel sein und nur dann vorgesehen werden sollten, wenn dies notwendig ist, um dem Anliegen der technischen Spezifikation und der BPR Rechnung zu tragen. Die Bestimmungen nach Abschnitt 3.12 gelten auch für technische Klassen.

4.13 **Beachte:** Um die Fertigstellung europäischer technischer Spezifikationen nicht aufzuhalten, wird es hingenommen, dass einige Verfasser von Spezifikationen bereits „optionelle“ Produktleistungsklassen definiert haben, die als Alternative zur Erklärung von Leistungswerten verwendet werden können. Obwohl dieses Element der Wahl anzeigt, dass solche Klassen aus technischer Sicht nicht erforderlich sind, steht ihre Verwendung nicht im Konflikt mit den Zielen der BPR und kann deshalb akzeptiert werden. Jedoch soll der festgestellte Wert der Eigenschaft in solchen Fällen stets in Verbindung mit der CE-Kennzeichnung, entweder allein oder ergänzend zur erklärten Klasse angegeben werden¹⁴.

5. Nationale Vorschriften über Bauwerke und ihre Teile

Grundsätze:

- 5.1 Es obliegt den Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass auf ihrem Gebiet die Bauwerke des Hoch- und des Tiefbaus derart entworfen und ausgeführt werden, dass die Sicherheit der Menschen, der Haustiere und der Güter nicht gefährdet und andere wesentliche Anforderungen im Interesse des Allgemeinwohls beachtet werden. (*BPR 1. Erwägungsgrund*)
- 5.2 Nationale Vorschriften über Planung und Ausführung von Bauwerken haben Konsequenzen für die von Bauprodukten geforderte Leistung; diese müssen geeignet sein für die Verwendung in solchen Bauwerken. Diese nationalen Vorschriften weichen in Europa voneinander ab, u. a. hinsichtlich der Regelungsphilosophie, der Definition von Kriterien und der geforderten Schutzniveaus. Es ist nicht vorgesehen, solche nationalen Vorschriften zu Planung und Ausführung von Bauwerken kurzfristig zu harmonisieren. Unterschiede in geographischen oder klimatischen Bedingungen oder in den Lebensgewohnheiten führen auch zu gerechtfertigten Unterschieden in nationalen Vorschriften, und diese Aspekte können nicht harmonisiert werden.

¹⁴ Wenn der festgestellte Wert nicht angegeben ist, kann angenommen werden, dass er an der unteren Grenze der angegebenen Klasse liegt.

- 5.3 Brauchbarkeit bedeutet, dass das Produkt solche Merkmale aufweist, dass das Bauwerk, für das es durch Einbau, Zusammenfügung, Anbringung oder Installation verwendet werden soll, bei ordnungsgemäßer Planung und Bauausführung die wesentlichen Anforderungen der BPR erfüllen kann (*Artikel 2 Absatz 1 BPR*). Gibt es keine Harmonisierung auf europäischer Ebene, kann die Brauchbarkeit nur auf der Basis nationaler Vorschriften über Planung und Ausführung von Bauwerken und ihrer Teile hinreichend bewertet werden. Derzeit ist daher die Brauchbarkeit in erster Linie mehr eine nationale Konzeption für Anforderungsniveaus als eine europäische. Ähnliche Typen von Bauwerken in verschiedenen Mitgliedstaaten können unterschiedlichen Leistungsanforderungen unterliegen, die zu unterschiedlichen Anforderungen an Bauprodukte führen.
- 5.4 Folglich können die Mitgliedstaaten für besondere Verwendungszwecke hinsichtlich der geforderten Leistungsniveaus von Bauprodukten Regelungen treffen, soweit nationale Vorschriften über Planung und Ausführung von Bauwerken hinsichtlich der wesentlichen Anforderungen als Produktleistungen ausgedrückt werden¹⁵. Dieser Grundsatz gilt unabhängig davon, ob geregelte Produktleistungsklassen festgelegt worden sind oder nicht¹⁶. Angesichts der komplizierten Interaktion von Bauwerken und Produkten wird dies unweigerlich zu Situationen führen, in denen ein bestimmtes Produkt nicht überall in Europa für den gleichen Verwendungszweck verwendet werden kann, obwohl es die CE-Kennzeichnung trägt. Die CE-Kennzeichnung und die begleitenden Angaben werden es gleichwohl erlauben, die Brauchbarkeit für einen bestimmten Verwendungszweck in einem bestimmten Mitgliedstaat zu unterstellen, ohne dass weitere Verfahren, Prüfungen oder Konformitätsbewertungen verlangt werden.
- 5.5 Artikel 6 Absatz 1 BPR bestimmt, „*Die Mitgliedstaaten dürfen den freien Verkehr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Produkten, die dieser Richtlinie entsprechen, nicht behindern*“. Um den Vorschriften der Richtlinie zu entsprechen, müssen die Produkte brauchbar sein, was, wie vorstehend dargelegt, gewöhnlich von nationalen Vorschriften über Planung und Ausführung von Bauwerken abhängt. Die Formulierung „*und die Verwendung*“ in Artikel 6 Absatz 1 will der Errichtung künstlicher Hindernisse für die Verwendung von Bauprodukten vorbeugen und schränkt nicht die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten ein, Planung und Ausführung von Bauwerken oder ihrer Teile auf der Basis der in Artikel 3 Absatz 2 BPR beschriebenen Unterschiede zu regeln.
- 5.6 Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das Recht der Mitgliedstaaten, Vorschriften zu erlassen, sich nicht auf die Systeme der Konformitätsbescheinigung für Bauprodukte erstreckt, die unter europäischer Regelung festgelegt sind (Prinzip der unmittelbaren Geltung).

Beispiele:

- 5.7 *Wandbekleidungen (Brandverhalten)*: Mitgliedstaat (1) verlangt, dass Wandbekleidungen in Fluchtwegen in Hotels Euroklasse A2 oder besser erfüllen müssen, während Mitgliedstaat (2) für Wandbekleidungen in Fluchtwegen in Hotels Euroklasse A1 verlangt. Demnach werden A2-Produkte, die für Fluchtwege in Hotels im ersten Mitgliedstaat brauchbar sind, nicht als brauchbar für den gleichen Verwendungszweck im zweiten Mitgliedstaat angesehen.
- 5.8 *Leitplanken*: Die Leistungsanforderungen für Leitplanken werden sich unterscheiden in Abhängigkeit z. B. von der Art der Straße. Es ist klar, dass nicht alle CE-gekennzeichneten Leitplanken die für alle Arten von Straßen geforderten Leistungen erbringen. Wenn die

¹⁵ Solche Niveaus müssen sich eher auf harmonisierte Eigenschaften und europäische Bestimmungsmethoden beziehen als auf nationale und dürfen kein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung oder getarnten Restriktion des Handels zwischen Mitgliedstaaten schaffen.

¹⁶ Artikel 6 Absatz 3 BPR verpflichtet die Mitgliedstaaten, geregelte Klassen zu verwenden, **wenn** sie auf europäischer Ebene festgelegt worden sind. Wenn solche Klassen nicht festgelegt worden sind, gilt Artikel 6 Absatz 3 nicht. Dieser Artikel wird häufig dahingehend (fehl-)interpretiert, dass die Mitgliedstaaten Leistungsstufen nur dann bestimmen können, wenn Klassen festgelegt worden sind. Dies ist unzutreffend. Die Existenz von Klassen legt keinen Grundsatz fest, sondern ist lediglich ein Beispiel seiner Anwendung.

Definition beispielsweise von Straßenarten und Anforderungen nicht in Europa harmonisiert ist, wird die akzeptable Verwendung der Produkte notwendigerweise durch die nationalen Vorschriften über Planung und Ausführung von Bauwerken bestimmt. Noch einmal: Brauchbarkeit ist eher eine nationale Konzeption für Anforderungsniveaus als eine europäische.

Anhang - Überblick über Klassen und Stufen in der BPR

Bauwerke	Grundlegendokumente	Produkte
<p>Entwurf und Ausführung - in der Verantwortung der Mitgliedstaaten. <i>1. Erwägungsgrund</i></p> <p>Die Bauwerke müssen die wesentlichen Anforderungen erfüllen (sofern für sie Regelungen gelten, die entsprechende Anforderungen enthalten). <i>Artikel 3 Absatz 1 und Anhang I</i></p> <p>Die wesentlichen Anforderungen haben einen Einfluss auf die technischen Merkmale von Produkten. <i>Artikel 3 Absatz 1</i></p> <p>Die Mitgliedstaaten können für die wesentlichen Anforderungen unterschiedliche Stufen haben (aufgrund unterschiedlicher Bedingungen geographischer oder klimatischer Art, in den Lebensgewohnheiten sowie in den Schutzniveaus). <i>Artikel 3 Absatz 2</i></p> <p>Klassen für wesentliche Anforderungen können nötig sein, um den o. g. Unterschieden in den Anforderungsniveaus Rechnung zu tragen. <i>Artikel 3 Absatz 2</i></p> <p>Anforderungsstufen für wesentliche Anforderungen sind vergleichbar mit Klassen.</p> <p>Für die Einrichtung von Klassen für die wesentlichen Anforderungen ist die Zustimmung des StAB erforderlich. <i>Artikel 20 Absatz 2</i></p> <p>Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Verwendung von Klassen für wesentliche Anforderungen zur Festlegung von Leistungsstufen, <u>wenn</u> sie eingerichtet wurden. <i>Artikel 6 Absatz 3</i></p>	<p>Präzisieren die wesentlichen Anforderungen an die Bauwerke durch Bezeichnung von Klassen oder Stufen, soweit dies erforderlich ist. <i>Artikel 12 Absatz 2 a)</i></p> <p>Bezeichnen die Methoden der Wechselbeziehung zwischen <u>diesen</u> Anforderungsklassen oder -stufen mit den technischen Spezifikationen (z. B. Berechnungs- und Nachweismethoden, technische Entwurfsregeln u. a.). <i>Artikel 12 Absatz 2 b)</i></p> <p>Die Klassifizierung der Produktleistung kann als <u>Mittel</u> angesehen werden, um die Bandbreite der Anforderungsstufen für <u>Bauwerke</u> auf der Grundlage der in Artikel 3 Absatz 2 aufgeführten Unterschiede auszudrücken - „geregelte“ Klassen. <i>GDs Abschnitt 1.2.1</i></p> <p>Für die Einrichtung von geregelten Klassen ist die Zustimmung des StAB erforderlich. <i>Artikel 20 Absatz 2 a)</i></p> <p>Anderenfalls können „technische“ Klassen für Produktleistungen eingerichtet werden, um die Anwendung der technischen Spezifikation im Hinblick auf eine Zuordnung der Produktleistung zu dem Verwendungszweck zu erleichtern. <i>GDs Abschnitt 1.2.2</i></p> <p>Wenn nötig, werden solche Klassen von den Verfassern von Spezifikationen eingerichtet und die Kommission und der StAB darüber informiert. <i>GDs Abschnitt 1.2.2</i></p> <p>Sie bilden einen integralen Bestandteil der technischen Spezifikationen.</p>	<p>Sie spielen eine Rolle im Hinblick auf die wesentlichen Anforderungen. <i>Artikel 13 Absatz 4</i></p> <p>Sie müssen brauchbar sein - d. h. solche Merkmale aufweisen, dass das Bauwerk bei ordnungsgemäßer Planung und Bauausführung die wesentlichen Anforderungen erfüllen kann. <i>Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 2</i></p> <p>Die Brauchbarkeit ist somit verbunden mit den Produkteigenschaften und mit der Rolle, die das Produkt im Hinblick auf die wesentlichen Anforderungen und die nationalen Vorschriften für Planung und Ausführung von Bauwerken spielt (d. h., dass es für die Definition der Brauchbarkeit für spezielle Verwendungszwecke eine nationale Dimension gibt).</p> <p>Produkte müssen korrekt definiert werden, was Schwellenwerte für die Zusammensetzung oder die Leistung erfordern kann.</p> <p>Schwellenwerte können auch erforderlich sein, um eine Mindestleistung eines Produkts zu garantieren, unterhalb derer es nicht als brauchbar für den Verwendungszweck angesehen werden kann.</p> <p>Die Produkte müssen den technischen Spezifikationen entsprechen. <i>Artikel 4 Absatz 2</i></p> <p>Die oben erwähnten Schwellenwerte bilden daher einen integralen Teil der technischen Spezifikationen.</p>